VERORDNUNG (EWG) Nr. 1808/85 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1985

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 (2), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3647/84 (4), sieht vor, daß ein Sonderzuschlag für Rapssamen gewährt wird, der wenig Glukosinolate enthält und während des Wirtschaftsjahres 1984/85 der Intervention angeboten wird. Es ist weiter notwendig, diesen Zuschlag auch für die Saaten beizubehalten, die während des Wirtschaftsjahres 1985/86 der Intervention angeboten werden, allerdings unter Verminderung des Zuschlags, um übergroße Lieferungen an die Intervention zum Nachteil der Verarbeiter zu vermeiden.

In Artikel 7 der Verordnung Nr. 282/67/EWG sind Zu- bzw. Abschläge für die zu Intervention angebotenen Saaten vorgesehen, die der Standardqualität nicht entsprechen. Angesichts der Preisentwicklung im Wirtschaftsjahr 1984/85 sind diese in Anhang I der Verordnung Nr. 282/67/EWG genannten Zu- und Abschläge zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 282/67/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 7a Absatz 1
   — werden die Worte „Wirtschaftsjahre 1983/84 und 1984/85" durch die Worte „Wirtschaftsjahr 1985/86" ersetzt ;
   — wird der Zuschlag „2,5 ECU" durch den Zuschlag „1,25 ECU" ersetzt.
2. In Anhang I Teil I wird der Betrag „0,045 ECU" durch „0,055 ECU" ersetzt.
3. In Anhang I Teil II wird der Betrag „0,055 ECU" durch „0,065 ECU" ECU" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.
(3) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 59.